



BGN

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe



Neu im Unternehmen

Informationen für Berufsanfänger
und Auszubildende

Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 0.70

Neu im Unternehmen

Themenübersicht

1. Einleitung	2
2. Ihre Berufsgenossenschaft	3
3. Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzorganisation	4
4. Meine Rolle im Arbeitsschutz	6
5. Unterweisung	7
6. Verhalten nach einem Unfall	8
7. Brandschutz, Flucht und Rettung	10
8. Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung	12
9. Stolpern, Rutschen, Stürzen	14
10. Leitern und Tritte	15
11. Innerbetrieblicher Transport	16
12. Maschinen	19
13. Elektrischer Strom	20
14. Gefahrstoffe	21
15. Sucht	22
16. Arbeitsweg	23
17. Gewalt und Extremereignisse, Psychische Belastungen	24

Die vorliegende Arbeitssicherheitsinformation (ASI) konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt aus diesem Grund nicht alle im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen dieser ASI können sich der Stand der Technik und Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die ASI wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

In dieser ASI wurde auf geschlechterneutrale Sprache geachtet. In Ausnahmefällen beziehen sich die Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht zum Ausdruck kommt.

1. Einleitung

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Daraus entsteht für jeden Unternehmer bzw. Führungskraft die Verpflichtung alles Notwendige zu tun, damit alle Beschäftigten sicher und gesund arbeiten können. Zu den Beschäftigten zählen nicht nur die Personen der Stammbeslegschaft, auch geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Beschäftigte von Zeitarbeitsunternehmen und die Auszubildenden gehören dazu.

Für den Arbeitsschutz ist es notwendig, dass die Arbeitsumgebung sicher ist. Zur Arbeitsumgebung gehören die Arbeitsstätte, also immer da wo gearbeitet wird und die Arbeitsmittel, wie z. B. Werkzeug, Maschinen und Geräte. Alle Maßnahmen, die dafür sorgen, die Arbeitsumgebung sicher und gesund zu gestalten, dienen somit der Prävention von Unfällen und Krankheiten. Frei nach der Devise:

"Wir tun alles damit keiner Schaden nimmt oder krank wird".

"Wir" bedeutet, auch Sie haben die Pflicht durch sicherheitsgerechtes Verhalten und Handeln für Ihre und die Sicherheit Ihrer Kolleginnen und Kollegen zu sorgen.

Diese Arbeitssicherheitsinformation (ASI) gibt ihnen einen Überblick über die Rechte und Pflichten von Beschäftigten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Sie versucht auf die grundlegenden Gefähr-

dungen der verschiedenen BGN-Branchen einzugehen. Es versteht sich von selbst, dass diese ASI nicht auf alle jeweiligen branchenspezifischen Gefährdungen eingehen kann. So wird in Ihrem Betrieb die eine oder andere Gefährdung vorhanden sein, über die hier nichts geschrieben steht.

Auch wenn in dieser Broschüre viel Neues entdeckt und dazugelernt werden kann, wird sie die jeweiligen Unterweisungen nicht ersetzen.

Ihre BGN wünscht Ihnen einen guten Start für Ihre Aufgabe, viel Freude und dass Sie gesund bleiben!

Weitere Informationen zum Arbeitsschutz finden Sie auch im Internet unter www.bgn.de, www.bgn-branchenwissen.de und medienshop.bgn.de.

Bei Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb wenden Sie sich an Ihre Führungskraft, an den Sicherheitsbeauftragten in Ihrem Arbeitsbereich oder an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den Betriebsarzt. Für Fragen stehen Ihnen zudem die Beschäftigten des Technischen Aufsichtsdienstes der BGN unter der Telefonnummer 0621 4456 3517 zur Verfügung.

2. Ihre Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft versichert als gesetzliche Unfallversicherung Beschäftigte gegen Unfälle, die sich bei der Arbeit (Arbeitsunfall) oder auf beruflich bedingten Wegen (Wegeunfall) ereignen sowie gegen Berufskrankheiten (beruflich bedingte Gesundheitsschäden). Sie ist neben der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die fünfte Säule der Sozialversicherung. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden allein von Ihrem Unternehmen bezahlt. Kommt es zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, haben Beschäftigte nur gegenüber der Berufsgenossenschaft Ansprüche, nicht gegenüber dem Unternehmen. Somit ist die Berufsgenossenschaft in diesem Bereich die Haftpflichtversicherung für die Unternehmen.

Die Berufsgenossenschaft wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts von einem Vorstand und der Vertreterversammlung verwaltet. Die beiden obersten Organe setzen sich je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.

Wer ist versichert?

Beschäftigte sind durch die für ihr Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Was ist die BGN?

Die BGN – Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe – ist die zuständige Unfallversicherung für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, das Hotel- und Gaststättengewerbe, das Bäcker- und Konditorenhandwerk, die Fleischwirtschaft, die Tabakindustrie und auch für Schausteller- und Zirkusbetriebe.

Was sind die Aufgaben der Berufsgenossenschaften?

- **Prävention** hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass von vornherein keine Beschäftigten erst zu Schaden kommen. Kommt es doch zu einem Schaden, wird nach erster ärztlicher Versorgung durch
- **Rehabilitation** (medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation) versucht, die verletzte Person in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Ist dies nicht mehr erreichbar, besteht die Möglichkeit der
- **Entschädigung** (Geldleistungen). Hier sind das Verletzten- oder Übergangsgeld, Renten (Verletztenrente, Witwen- und Waisenrente), Sterbegeld und Hinterbliebenenbeihilfe zu nennen.

3. Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzorganisation

Gefährdungsbeurteilung

Jedes Unternehmen muss eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb erstellen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten im Unternehmen einer Analyse bezüglich der bestehenden Gefährdungen und Risiken unterzogen. Als Folge daraus sind geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Diese Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an Veränderungen angepasst werden. Verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Unternehmer. Er wird dabei insbesondere von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt unterstützt. Der Unternehmer ist gut beraten, bei der Erstellung und der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung Beschäftigte mit einzubeziehen. Das macht Sinn, da es schließlich um sie geht und der Unternehmer dadurch die benötigten Informationen und Meinungen aus erster Hand bekommt.

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)

Jeder Betrieb, der Beschäftigte hat, benötigt eine sogenannte Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa). Diese hat die Aufgabe, den Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beraten. Natürlich können auch Sie diese ansprechen, wenn Sie Fragen oder Anregungen bezüglich des Arbeitsschutzes haben. Kennen Sie ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit? Bringen Sie es in Erfahrung und tragen Sie den Namen und die Telefonnummer Ihrer Sifa hier ein:

(Name und Tel. der Sifa)

Betriebsarzt (BA)

Neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit benötigt jeder Betrieb mit Beschäftigten einen Betriebsarzt. Er hat die Aufgabe, den Betrieb in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten. Auch der Betriebsarzt dient den Beschäftigten als Ansprechpartner.

Kennen Sie Ihren Betriebsarzt? Bringen Sie es in Erfahrung und tragen Sie den Namen und die Telefonnummer hier ein:

(Name und Tel. des Betriebsarztes)

Sicherheitsbeauftragte (Sibe)

In Betrieben mit mehr als 20 ständig Beschäftigten hat der Unternehmer Sicherheitsbeauftragte (Sibe) einzusetzen. Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, Unfall und Gesundheitsgefahren zu erkennen und den Unternehmer bzw. Führungskräfte bei der Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterstützen. Sie sollen zum Beispiel darauf achten, dass vorgeschriebene Schutzrichtungen und Schutzausrüstungen vorhanden sind und auch genutzt werden. Gegenüber den Kolleginnen und Kollegen nehmen sie eine Vorbildfunktion ein und wirken auf ein sicherheitsgerechtes Verhalten hin. Die Sicherheitsbeauftragten arbeiten eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen, sind in ihrer Funktion jedoch ausschließlich "ehrenamtlich" tätig.

Kennen Sie Ihren Sicherheitsbeauftragten in Ihrem Bereich? Bringen Sie es in Erfahrung und tragen Sie den Namen und die Telefonnummer hier ein:

(Name(n) Sibe)

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

In Unternehmen ab 20 Beschäftigten muss ein Arbeitsschutzausschuss gebildet werden. Der Arbeitsschutzausschuss trifft sich mindestens einmal vierteljährlich, um Themen, Probleme oder Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu klären.

Der ASA setzt sich (mindestens) aus folgenden Personen zusammen:

- Unternehmer oder ein von ihm beauftragte Person
- zwei vom Betriebsrat (falls vorhanden) bestimmte Betriebsratsmitglieder
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- Sicherheitsbeauftragte

Ersthelfer

Um nach Unfällen möglichst schnell wirksame Erste Hilfe leisten zu können, benötigt jedes Unternehmen Ersthelfer. Dazu müssen zu jeder Zeit ausreichend ausgebildete Ersthelfer im Betrieb anwesend sein.

Sie selbst können sich zum Ersthelfer ausbilden lassen. Schon mal darüber nachgedacht? Die Kosten der Ausbildung übernimmt übrigens die BGN. Die Ersthelfer müssen offiziell benannt und im Unternehmen bekannt gemacht werden.



Kennen Sie Ihre(n) Ersthelfer in Ihrem Bereich? Bringen Sie es in Erfahrung und tragen Sie den/die Namen und die Telefonnummer(n) hier ein:

(Name(n) Ersthelfer)

Über die genannten Personengruppen hinaus besteht die betriebliche Arbeitschutzorganisation oft aus noch weiteren Personen. Hier sind beispielsweise die Brandschutz-, Strahlenschutz- und Gefahrstoffbeauftragten zu nennen.

Informieren Sie sich über die Arbeitschutzorganisation in Ihrem Betrieb!

4. Meine Rolle im Arbeitsschutz

Der Betrieb hat sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, sowie die Beschäftigten ausreichend und angemessen zu unterweisen. Daraus leiten sich Ihre Rechte ab:

Was sind Ihre Rechte im Arbeitsschutz?

- Sie arbeiten nur an sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitsplätzen.
- Sie werden vor Aufnahme der Tätigkeit und regelmäßig wiederkehrend unterwiesen.
- Sie dürfen Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes unterbreiten.
- Sie bekommen die benötigte persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitgestellt.
- Für besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Schwangere oder Leistungsgeminderte werden besondere Schutzmaßnahmen ergriffen.

Eines dürfte jedoch jedem klar sein: Ohne das engagierte Mitwirken und eine gehörige Portion Eigenverantwortung der Beschäftigten - also von Ihnen! - geht es nicht.

Was sind Ihre Pflichten im Arbeitsschutz?

- Sie müssen die Anweisungen der Vorgesetzten befolgen und für Ihre Sicherheit und Gesundheit sorgen!
- Sie haben für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von Ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind!
- Sie müssen Arbeitsmittel und -stoffe sowie Schutzvorrichtungen und die Ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß verwenden!
- Sie müssen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie Defekte und Mängel an den Arbeitsmitteln und Schutzsystemen umgehend an den Arbeitgeber oder Ihre Führungskraft melden!

5. Unterweisung

Während einer Unterweisung werden Sie auf Gefährdungen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit hingewiesen. Darüber hinaus lernen Sie sicherheitsgerechtes Verhalten.



Wann müssen Sie unterwiesen werden?

- Vor Aufnahme einer Tätigkeit, in der Sie noch nicht unterwiesen wurden
- wiederkehrend, mindestens einmal pro Jahr
- Beschäftigte unter 18 Jahren sogar wiederkehrend halbjährlich.

Der Betrieb ist verpflichtet die Unterweisungen zu dokumentieren. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie Ihre Teilnahme.

Worüber müssen Sie unterwiesen werden?

- Konkrete arbeitsplatz- und aufgabenbezogene Gefährdungen
- Schutzmaßnahmen
- sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
- Notfallmaßnahmen

6. Verhalten nach einem Unfall

Trotz umfangreicher präventiver Maßnahmen im Arbeitsschutz kommt es leider immer wieder zu Unfällen. Um in diesen Fällen richtig und schnell reagieren zu können, müssen die Notfallmaßnahmen geplant und geübt werden. Durch eine funktionierende Erste Hilfe können Leben gerettet und die Verletzungsfolgen verringert werden.

Um in Notfällen wirksam Erste Hilfe leisten zu können ist erforderlich, dass:

- ausreichend ausgebildete Ersthelfer vor Ort sind,
- notwendige Erste-Hilfe-Mittel und -Einrichtungen zur Verfügung stehen und
- eine gut funktionierende innerbetriebliche Rettungsorganisation vorhanden ist.

Welche Informationen benötigen Sie?

- Wie muss ich mich nach einem Arbeitsunfall verhalten?
- Wer ist Ersthelfer?
- Wo kann und wie soll bei einem Unfall der Notruf abgesetzt werden?
- Wo befindet sich das Erste-Hilfe-Material (z. B. der Verbandkasten)?
- Gibt es besondere Gefahren und entsprechende Erste-Hilfe-Einrichtungen, wie z. B. eine Augendusche?
- Wie und durch wen werden Erste-Hilfe-Maßnahmen dokumentiert?



In Unternehmen müssen an übersichtlichen Stellen Erste-Hilfe-Aushänge angebracht sein. Diese müssen aktuelle Angaben zu Notrufeinrichtungen, Ersthelfern, ärztlicher Hilfe und Krankenhäuser enthalten.

Was müssen Sie beim Absetzen eines Notrufs angeben (die 5Ws)?

- **Wer** ruft an?
- **Wo** ist der Unfall passiert?
Bspw. Betrieb, Betriebsteil etc.
- **Was** ist passiert?
Bspw. Absturz, Gefahrstoffunfall, Kreislaufkollaps etc.
- **Wie** viele Verletzte gibt es?
- **Welche** Art der Verletzung?
Bspw. Verbrennung, Verätzung, Blutung etc.
- **Warten** auf Rückfragen!
Fragen Sie die Leitstelle, bevor Sie auflegen!

Wichtig: Die Leitstelle beendet das Gespräch!

Was ist der Meldeblock bzw. das Verbandbuch?

Mit Hilfe des Meldeblocks, früher Verbandbuches, werden alle Verletzungen und geleisteten Erste-Hilfe-Maßnahmen dokumentiert. Dies ist wichtig, denn damit ist dokumentiert, dass der Unfall tatsächlich bei der Arbeit passiert ist. Dadurch ist sichergestellt, dass Ihre Berufsgenossenschaft, auch im Nachhinein, im Fall von Spätfolgen, Leistungen erbringen kann.

An wen müssen Sie einen Arbeitsunfall melden?

Jeder Arbeitsunfall ist der direkt vorgesetzten Person zu melden. Wenn Sie aufgrund eines Arbeitsunfalls länger als drei Tage nicht zur Arbeit gehen können, muss Ihr Betrieb eine Unfallanzeige ausfüllen und an die Berufsgenossenschaft schicken.

7. Brandschutz, Flucht und Rettung



Brandschutz setzt sich aus dem vorbeugenden und dem abwehrenden Brandschutz zusammen. Der vorbeugende Brandschutz beschäftigt sich mit Vorkehrungen, die verhindern sollen, dass ein Brand überhaupt entsteht (z. B. der Einsatz von nichtbrennbaren Materialien). Der abwehrende Brandschutz befasst sich mit Maßnahmen, die im Brandfall zum Tragen kommen (z. B. Bereitstellung von geeigneten Feuerlöschern).

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden ist Aufgabe aller Beschäftigten. Deswegen müssen auch alle Beschäftigten regelmäßig über die Brandgefahren am Arbeitsplatz und im Umgang mit Feuerlöschern unterwiesen werden.

Was haben Sie beim Brandschutz zu beachten?

- Selbstschutz geht vor!
- Offene Flammen nie unbeaufsichtigt lassen.
- Rauchen Sie nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen.
- Brandschutztüren stets geschlossen halten.
- Aschereste nur in dafür vorgesehenen Behältern entsorgen.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen unverzüglich melden.
- Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge freihalten und fehlende oder defekte Kennzeichnungen melden.
- Über Standorte und Arten der Feuerlöcher in Ihrem Arbeitsbereich informieren. So sind für Fett- oder Fritteusenbrände bspw. nur spezielle Fettbrandfeuerlöcher für die Brandklasse F einzusetzen.
- Informationen zu Flucht- und Rettungswege sowie zu Sammelstellen können auch aus den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.

Was ist bei der Brandmeldung zu beachten?

Ob die Brandbekämpfung erfolgreich sein wird, hängt entscheidend von einer frühen und genauen Brandmeldung ab. Die ersten Minuten sind entscheidend für die Rettung von Menschenleben. Machen Sie sich deshalb immer wieder mit den Hinweisen zum Verhalten im Brandfall vertraut. Diese müssen im Betrieb bekannt gemacht werden, z. B. in Form eines Aushangs oder eines Alarmplans.

Was gilt für Flucht- und Rettungswege?

- Flucht- und Rettungswege müssen deutlich gekennzeichnet sein.
- Flucht- und Rettungswege müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein.
- Alle Beschäftigte müssen den schnellsten Weg in einen sicheren Bereich kennen.
- Die Flucht- und Rettungswegepläne müssen bekannt gemacht werden.

Was müssen Sie bei der Alarmierung melden?

- **Wo brennt es?**
Bspw.: Betrieb, Betriebsteil etc.
- **Was brennt und wie groß ist der Brand?**
Bspw.: Ein Stapel Paletten mit Kartona-ge brennt in Halle B.
- **Sind Personen verletzt?**
Bspw.: Eine Person hat Rauch eingeatmet.
- **Sind Personen in Gefahr?**
Bspw.: Zwei Personen sind noch in Halle B.
- **Wer meldet den Brand?**
Nennen Sie Ihren Namen
- **Warten auf Rückfragen!**
Die Leitstelle teilt Ihnen mit, wenn Sie aufliegen dürfen.

Sonstiges

- Achten Sie darauf, dass Flucht- und Rettungswege sowie Bereiche vor und hinter Notausgängen nicht verstellt oder eingeengt sind.
- Notausgangstüren müssen sich während der Betriebszeiten immer ohne Hilfsmittel von innen öffnen lassen.
- Eine Sammelstelle muss eingerichtet und gekennzeichnet sein. Alle Beschäftigte müssen wissen wo sich diese Sammelstelle befindet und wie man dort hinkommt.
- Wissen Sie wo die Sammelstelle für Ihren Bereich ist?

8. Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

Wozu ist Arbeitskleidung gut?

Arbeitskleidung soll anstatt oder zusätzlich zum Schutz der Privatkleidung bei der Arbeit getragen werden. Sie hat – im Gegensatz zur persönlichen Schutzausrüstung – keine besondere Schutzfunktion. Allerdings hilft sie, je nach Arbeitsbereich, Beschäftigte des Betriebes zu erkennen und sorgt für ein einheitliches Auftreten. Sie sollte auf die jeweilige Arbeit abgestimmt und somit besser als private Kleidung für die Arbeit geeignet sein.

Was müssen Sie beim Tragen von Schmuck und Uhren bei der Arbeit beachten?

Schmuck, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände führen - je nach Tätigkeit - zu Gefährdungen. Aus diesem Grund und aus Gründen der Hygiene dürfen Schmuck, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände bei vielen Arbeiten nicht getragen werden.

Woran erkennen Sie geeignete Schuhe?

Zur eigenen Sicherheit und Gesundheit ist es notwendig, geeignete Schuhe bei der Arbeit zu tragen.

Geeignete Schuhe

- sitzen fest am Fuß,
- sind im vorderen Fußbereich geschlossen,
- haben biegsame Sohlen und ein ausgeformtes Fußbett,
- besitzen einen guten Fersenhalt (zumindest einen Fersenriemen),
- verfügen über nicht zu hohe Absätze und
- verfügen über rutschhemmende Sohlen.

In Bereichen, in denen Gefährdungen für die

Füße auftreten können, müssen Sicherheitsschuhe getragen werden. In welchen Bereichen Sicherheitsschuhe getragen werden müssen, geht aus der Gefährdungsbeurteilung hervor. Fragen Sie doch einfach mal Ih-



Was ist eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA)?

Zur Persönlichen Schutzausrüstung zählen beispielsweise Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Chemikalienschutzhandschuhe und der Gehörschutz.

Wann müssen Sie die Persönliche Schutzausrüstung tragen?

Jede Gefahr muss durch geeignete Präventionsmaßnahmen auf ein vertretbares Risiko gesenkt werden. Dabei muss zuerst ermittelt werden, ob es technische oder organisatorische Lösungen für das Problem gibt. Oft verbleibt nach Umsetzung der Maßnahmen noch ein Restrisiko, das durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung auf ein akzeptables Niveau weiter gesenkt werden muss.

Welche Persönliche Schutzausrüstung gibt es?

Es gibt für die verschiedenen Arbeitsaufgaben und Risiken unterschiedliche Arten von Persönlicher Schutzausrüstung. Beispiele sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Wo bekommen Sie die notwendige Persönliche Schutzausrüstung?

Persönliche Schutzausrüstung ist vom Betrieb bereitzustellen und zu bezahlen. Fragen Sie doch mal Ihre Führungskraft bei welchen Tätigkeiten Sie PSA tragen müssen und wo sie diese bekommen.

Persönliche Schutzausrüstung	Grund	Beispiele
Gehörschutz (z. B. Kapselgehörschutz, Gehörschutzstöpsel)	Arbeiten im Lärmbereich	Getränkeabfüllung, Verpackungsbereich, Spülbereich, Schlachtung
Augen- und Gesichtsschutz (z. B. Schutzbrille, Schutzschild, Visier)	Wenn Augen oder Gesicht bspw. durch Schleifpartikel, ätzende oder heiße Flüssigkeiten oder Strahlung gefährdet sind	Werkstatt, Umgang mit Chemikalien, Schweiß- und Reinigungsarbeiten
Handschutz (z. B. Schutzhandschuhe, Chemikalienhandschuhe, schnitthemmende Handschuhe, Hautschutzcreme)	Wenn Hände oder Unterarme durch Schneiden, Stechen, Quetschen, Verbrennen, Verbrühen, elektrischen Strom oder ätzende Stoffe verletzt werden können	Umgang mit heißen Blechen oder Behältern, mit Chemikalien, mit Glasflaschen oder Messern
Fuß- und Beinschutz (z. B. Sicherheitsschuhe)	Wenn durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände oder spitze Gegenstände die Füße gefährdet sind	Teigmacherei, Spülküche, Umgang mit Hubwagen, Glasflaschenababfüllung
Atemschutz (z. B. Filtermasken)	Wenn gesundheitsschädliche Stoffe in die Atemwege gelangen können	Staubbelastung durch Mehl, Kieselgur, Schleifpartikel
Kopfschutz (z. B. Helm, Anstoßkappe)	Wenn mit herabfallenden oder umfallenden Teilen zu rechnen ist, bei Gefahr von Kopfverletzungen durch Anstoßen	Arbeiten unter Rohrbahnen (Fleischwirtschaft), Instandhaltung
Rumpfschutz (z. B. Chemikalienschürzen, Stechschürze)	Bei Gefährdungen durch Stechen, Schneiden, ätzende Stoffe, Gase, Hitze, Kälte, Nässe, Schweißfunken	Fleischbearbeitung, Reinigungsarbeiten, Kältarbeit, Werkstatt

9. Stolpern, Rutschen, Stürzen

Über die automatisch ablaufenden Bewegungsabläufe Gehen und Treppensteigen denkt man kaum nach. Warum auch? Allerdings bringen Störungen uns leicht aus dem Takt. Herumliegende Gegenstände, ein schadhafter oder rutschiger Untergrund sind oft Auslöser für Stürze.

Für Stolpern, Rutschen und Stürzen gibt es viele Gründe

- schadhafter, verschmutzter oder nicht ausreichend rutschhemmender Fußboden
- starkes Gefälle im Verkehrsweg
- fehlende Bodenabdeckungen
- fehlende Handläufe an Treppen
- Treppensteigen ohne Handläufe zu nutzen
- ungleiche, beschädigte, ausgetretene und schlecht ausgeleuchtete Stufen
- schadhafte Leitern und Tritte
- unzureichende Beleuchtung
- ungeeignetes Schuhwerk (z. B. Schuhe mit zu hohem Absatz oder mangelnder Rutschhemmung)
- eingeschränkte oder fehlende Sicht durch getragene Last
- Eile und Hektik

Wie können Sie Sturzgefahren vermeiden?

- Immer den Handlauf benutzen.
- Geeignetes Schuhwerk tragen.
- Verschmutzungen (z. B. Staub, Flüssigkeiten, Fett) und herumliegende Gegenstände sofort beseitigen.
- Wege stets von Gegenständen (z. B. Paletten, Kartons, Werkzeug) freihalten.
- Beim Tragen von Lasten auf freie Sicht achten.
- Mängel an Fußböden, Leitern und Tritten usw. unverzüglich der Führungskraft melden.



10. Leitern und Tritte



Abstürze von Leitern sind oft folgenswer. Häufig sind die Verletzten nach dem Unfall zeitweise arbeitsunfähig, bei manchen bleiben Gesundheitsschäden zurück, die das weitere Leben beeinträchtigen.

Was müssen Sie an einer Leiter vor der Benutzung beachten?

- Ist die Leiter für die Aufgabe geeignet?
- Sind alle Leiterfüße vorhanden und ohne Beschädigungen?
- Ist bei Stehleitern die Spreizsicherung vorhanden und unbeschädigt?
- Sind der Leiterholmen und die Sprossen sauber und frei von Beschädigungen?
- Ist auf dem Untergrund die Stand-sicherheit gewährleistet?

Was müssen Sie bei der Benutzung von Leitern beachten?

- Betriebsanweisung beachten (Aufkleber auf der Leiter).
- Eine Leiter darf nur für kurz andauernde Arbeiten genutzt werden.
- Das mitzuführende Werkzeug zusammen mit dem Material darf maximal 10 kg schwer sein.
- Die vorgegebene maximale Leiterbelastung darf nicht überschritten werden.
- Der Anstellwinkel bei Anlegeleitern muss unbedingt eingehalten werden.
- Eine Leiter darf nur von einer Person alleine genutzt werden.

11. Innerbetrieblicher Transport

Der manuelle Transport schwerer Lasten beansprucht das gesamte Muskel-Skelett-System des Körpers. Insbesondere die Wirbelsäule wird dabei stark belastet. Nutzen Sie deshalb Hebe- und Tragehilfen wo im-

mer dies möglich ist. Tragehilfen sind beispielsweise Rollwagen, Sackkarren, Klemmgriffe, Traggurte, Hebezeugen und Vakuumheber.



Abb. 1: Richtiges Anheben von Lasten

Was haben Sie beim Heben und Tragen von Lasten zu beachten?

Anheben von Lasten (siehe Abb. 1)

- Mit geradem Rücken dicht und frontal an die Last herantreten.
- Beim Bücken den Po nach hinten bewegen.
- Die Knie nicht weiter als 90° beugen. Sie sollten nicht über die Zehenspitzen hinausragen und die Ferse sollte am Boden bleiben.
- Oberkörper mit geradem Rücken nach vorne beugen. Es müssen die Hüft- und Kniegelenke gebeugt werden.
- Mit angespanntem Körper die Last mit gleichmäßigem Tempo (nicht ruckartig), körpernah anheben.
- Die Last wird durch Strecken und der Hüft- und Kniegelenke angehoben.
- Beim Anheben, Umsetzen und Absetzen der Last darf die Wirbelsäule niemals verdreht werden! Richtungsänderung durch Umsetzen der Beine vornehmen.
- Der Absetzvorgang erfolgt nach denselben Regeln.



Abb. 2: Richtiges Tragen von Lasten

Tragen von Lasten (siehe Abb. 2)

- Beim Tragen auf eine aufrechte Körperhaltung achten.
- Durch Anspannung der Bauchmuskulatur unbedingt die "passive Hohlkreuzstellung" vermeiden!
- Last so dicht wie möglich am Körper tragen, bspw. auf dem Rücken oder den Schultern.
- Lasten möglichst immer symmetrisch verteilen.
- Wann immer möglich: Tragegurte, Sackkarre o. ä. verwenden.
- Bei längeren Tragestrecken Pausen einlegen und Last kontrolliert absetzen.

Was müssen Sie beim Umgang mit Flurförderzeugen beachten?

Flurförderzeuge unterteilt man in motorisierte (z. B. Gabelstapler) und in von Hand geführte (z. B. Hubwagen). Folgendes ist bei der Benutzung zu beachten:

- Personen dürfen niemals auf der Lastengabel angehoben werden! Das ist nur in dafür vorgesehenen Arbeitsbühnen erlaubt.
- Gabelstapler dürfen nur von Personen bedient werden, die dafür ausgebildet und schriftlich beauftragt wurden.
- Flurförderzeug müssen vor der Verwendung auf offensichtliche Mängel überprüft werden.
- Vor dem Fahrtbeginn sind am Gabelstapler vorhandene Türen und Bügel zu schließen bzw. ist der Gurt anzulegen.
- Auf freie Sicht achten, gegebenenfalls ist mit dem Stapler rückwärts zu fahren.
- Mit angepasster Geschwindigkeit fahren, insbesondere in Kreuzungsbereichen oder in der Nähe von Verkehrs wegen für Fußgänger.



Was müssen Sie beim Ladungstransport berücksichtigen?

- Ladung gegen Verrutschen und Herabfallen sichern.
- Ladung gleichmäßig verteilen.
- Die Höchstlast des Transportmittels (Lastdiagramm) darf nicht überschritten werden.

12. Maschinen

Maschinen sind dazu da, die menschliche Arbeitskraft zu ersetzen. Aber aufgepasst: So macht beispielsweise eine Säge keinen Unterschied zwischen Holz und Fingern, eine Ausrollmaschine zieht eine Hand ebenso mühelos ein wie den Teig und ein Palettierroboter erfasst in rücksichtsloser Weise alles, was ihm in die Quere kommt. Deshalb dürfen Beschäftigte nur an Maschinen arbeiten, die sie sicher bedienen können und deren Gefahren sie kennen (Unterweisung!).



Maschinen müssen so beschaffen sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sind. Erfahrungsgemäß treten Gefahren meist bei besonderen Gelegenheiten wie beispielsweise bei der Reinigung, beim Einrichten, beim Umrüsten oder bei Reparaturen auf.

Welche Gefährdungen können von Maschinen ausgehen?

- Bewegte Teile können Personen verletzen.
- Maschinen können Anstoßstellen, sowie heiße oder kalte Oberflächen besitzen.

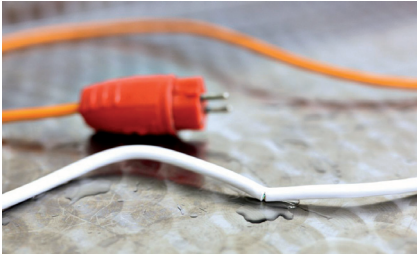
- Maschinen können schädlichen Lärm und Vibrationen verursachen.
- Es können Gegenstände aus einer Maschine herausgeschleudert werden.
- Maschinen können Gefahrstoffe (z. B. Gase, Stäube und Flüssigkeiten) oder Strahlung freisetzen.
- An Maschinen kann die Gefahr von Stromschlägen bestehen.

Was müssen Sie beim Umgang mit Maschinen beachten?

- Nur mit Maschinen arbeiten, in deren sichere Bedienung Sie unterwiesen wurden.
- Maschinen nur für den vorgesehenen Einsatzzweck verwenden (bestimmungsgemäße Verwendung).
- Vor der Benutzung einer Maschine muss diese auf augenscheinliche Mängel überprüft werden.
- Eine defekte Maschine darf nicht verwendet werden. Die Führungskraft muss umgehend informiert werden.
- Eine Maschine mit fehlender oder schadhafter Schutteinrichtung darf nicht verwendet werden. Die Führungskraft muss umgehend informiert werden.
- Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur von beauftragten und unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Schutteinrichtungen niemals außer Kraft setzen / manipulieren!

13. Elektrischer Strom



Die mit Abstand vielseitigste Energieart ist die elektrische Energie. Elektrische Energie kann beispielsweise in Wärme (z. B. Elektroheizung), Bewegung (z. B. Elektromotor), Licht (z. B. Leuchtmittel), Schallwellen (z. B. Lautsprecher) und elektromagnetische Wellen (z. B. WLAN) umgewandelt werden. Doch er hat nicht nur Vorzüge, vom elektrischen Strom gehen tödliche Gefahren aus.

Welche Gefahren bestehen für den Menschen?

- Körperdurchströmung: bei Berührung spannungsführender Teile
- Verbrennungen: durch erzeugte Lichtbögen
- Brände: durch unzulässige Erwärmung (z. B. Kurzschlüsse)

Was können die Folgen sein?

- Muskelstörungen bis zum Herzstillstand
- Sekundärünfälle, bspw. Stürze ausgelöst durch einen Schrecken
- Personen- und Sachschäden, bspw. durch Brände

Was müssen Sie beim Umgang mit Strom beachten?

- Elektrogeräte müssen stets sorgfältig behandelt werden. So dürfen Elektrogeräte bspw. nie durch Ziehen am Kabel vom Netz getrennt werden. Immer den Stecker ziehen.
- Vor dem Benutzen ist das Gerät auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sind Gerät, Leitung und Stecker okay? Defekte sind umgehend der Führungskraft zu melden.
- Nie eigenständig Reparaturen durchführen.
- Leitungen und Kabel immer so verlegen, dass sie nicht überfahren (z. B. Hubwagen) oder eingeklemmt (z. B. Türe) werden.
- Elektrogeräte nie am Kabel aufhängen.
- Elektrische Geräte nie mit Wasser (z. B. Schlauch oder Hochdruckreiniger) reinigen.
- Lüftungsöffnungen immer offen halten (Gefahr von Wärmestau und Bränden).

Geräte dürfen nicht weiter benutzt werden, wenn sie:

- ungewöhnlich heiß werden,
- seltsam (z. B. verschmort) riechen,
- Rauch entwickeln oder
- in der Funktion gestört sind (z. B. Wackelkontakt).

Informieren Sie bei Mängeln und Defekten umgehend Ihre Führungskraft. Defekte Geräte müssen bis zur fachkundigen Instandsetzung aus dem Verkehr gezogen werden.

14. Gefahrstoffe



Wichtigste Voraussetzung für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen ist das Wissen über ihre gefährlichen Eigenschaften und die daraus erfolgenden Schutzmaßnahmen.

Gefahrstoffe müssen immer zu erkennen sein. Man kann Gefahrstoffe am ehesten am Symbol mit dem weißen Quadrat mit dem roten Rand erkennen:



Welche Verhaltensregeln für den Umgang mit Gefahrstoffen sind für Sie wichtig?

- Bevor Beschäftigte das erste Mal einen Gefahrstoff benutzt, müssen sie über den Gefahrstoff anhand der Betriebsanweisungen unterwiesen werden.
- Ist persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben, muss diese getragen werden.

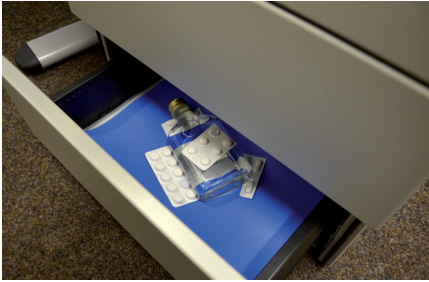
- Im Bereich von Gefahrstoffen ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt.
- Gefahrstoffbehälter müssen immer sorgfältig verschlossen sein.
- Gefahrstoffe niemals in Lebensmittelgefäße oder Getränkeflaschen umfüllen.
- Gefahrstoffe sind kühl, trocken, fest verschlossen und vor Kindern sicher aufzubewahren.
- Nach dem Umfüllen in andere Gebinde, sind diese gemäß Originalbehältnis zu kennzeichnen.
- Gefahrstoffabfälle sind laut Herstellerangaben zu entsorgen.
- Bei Haut- oder Atemwegsreaktionen sofort zum Arzt gehen.

Müssen Säuren verdünnt werden, gilt immer der Grundsatz: „Erst das Wasser, dann die Säure, sonst geschieht das Ungeheure“. Gleiches gilt für Laugen. Beim Verdünnen wird Wärme frei, die zum Aufkochen und Verspritzen führen kann.

Bestehen bei Ihnen Zweifel darüber, wie im Einzelnen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, immer mit der Führungskraft Rücksprache halten.

Verhalten sich andere beim Umgang mit Gefahrstoffen nachlässig und gefährden damit sich und andere, so sprechen Sie diese auf ihr gefährliches Verhalten an.

15. Sucht, Alkohol und Drogen



Der Alkohol-, Drogenkonsum und die Einnahme von bestimmten Medikamenten gefährden das sichere Zusammenleben nicht nur Zuhause sondern auch im Betrieb.

Was sind die Wirkungen und Gefahren von Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch?

Bereits geringe Mengen dieser Substanzen verändern die Wahrnehmung, das Reaktionsvermögen und die Aufmerksamkeit der Konsumierenden. Stattdessen steigt die Risikobereitschaft.

Welche Gefahren ergeben sich daraus?

- Die verlängerte Reaktionszeit ist besonders gefährlich für das Steuern und Bedienen von Fahrzeugen und Maschinen.
- Der gestörte Gleichgewichtssinn erhöht die Unfallgefahr auf Leitern oder Gerüsten.
- Die Hör- und Sehleistung und die Einschätzung von Geschwindigkeit und Entfernungen werden beeinträchtigt.

- Durch die Blickfeldverengung (Tunnelblick) wird die Wahrnehmung gefährlich eingeschränkt.
- Durch Sprech- und Orientierungsstörungen wird die Kommunikation negativ beeinträchtigt.

Aus der Vergangenheit wissen wir: die Unfallgefahr steigt bereits durch geringen Konsum von Alkohol, Drogen oder Medikamenten erheblich.

Arbeiten Sie niemals unter Drogeneinfluss bzw. nach der Einnahme gefährdender Medikamente. Bezüglich der Nebenwirkungen von Medikamenten können Sie Ihren Arzt oder Apotheker fragen bzw. die Informationen auf dem Beipackzettel lesen.

Ihr Betriebsarzt unterliegt, wie jeder andere Arzt auch, der ärztlichen Schweigepflicht und kann Ihnen als vertrauensvoller Ansprechpartner zum Thema Sucht weiterhelfen.

16. Arbeitsweg



Was ist ein Wegeunfall?

Ein Wegeunfall ist ein Unfall, der sich auf dem Weg von oder zur Arbeit ereignet. Diese Unfälle fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft. Dabei ist es egal, welches Verkehrsmittel (Auto, Bus, Fahrrad, Longboard, zu Fuß etc.) für den Weg verwendet wird.

Ein Unfall auf einer beruflich bedingten Fahrt (z. B. Auslieferungs-, Außendienstfahrt, Dienstreise) während einer beruflichen Tätigkeit ist natürlich auch ein Arbeitsunfall.

Woraus ergeben sich Gefährdungen unterwegs?

- Zeitdruck durch zu kurz bemessene Zeit
- unangemessene Geschwindigkeit
- schlechte Witterungsbedingungen
- Mängel am Fahrzeug
- Mißachtung der Verkehrs- und Sicherheitsregeln
- Einfluss von Alkohol, Medikamenten und Drogen

Welche Tipps für eine sichere Fahrt sollten Sie berücksichtigen?

- Fahren Sie gelassen und vorausschauend.
- Planen Sie genügend, der Witterung entsprechend, Zeit ein.
- Eigenheiten im Verhalten von Fußgängern, Zweirädern, Lkws und landwirtschaftlichen Fahrzeugen beachten.
- Niemals auf sein Recht bestehen, sondern weise, gelassen und besonnen fortbewegen.
- Rechnen Sie stets mit dem Fehlverhalten anderer.

17. Gewalt und Extremereignisse, Psychische Belastungen

Nach Gewalt- und Extremereignissen kann es zu seelischen Schäden kommen. Die Schäden können das Leben der Betroffenen über eine lange Zeit beeinflussen. Stehen

solche Ereignisse im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, fallen sie in den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft.

Was versteht man unter Gewalt- und Extremereignisse?

- körperliche Gewalt am Arbeitsplatz
- Raubüberfällen im Betrieb
- Überfälle auf dem Arbeitsweg
- Miterleben von Arbeitsunfällen
- körperliche Gewalt und/oder Suizid



Wie kann die BGN helfen?

Nach Meldung eines Gewalt- bzw. Extremereignisses kann den betroffenen Personen (Opfer/Zeugen) zur Vermeidung dauerhafter seelischer Schäden schnelle Hilfe angeboten werden, in erster Linie durch Vermittlung eines spezialisierten Psychotherapeuten.

Welche Maßnahmen können vom Betrieb getroffen werden?

Mögliche Gefahren durch Gewalt- und Extremereignisse sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten.

Die sich daraus ergebenden Maßnahmen müssen umgesetzt werden. Dies können technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sein.

Was können Sie zur Vorbeugung von Überfällen tun?

- Für ausreichend Beleuchtung sorgen.
- Nicht offen mit Geld hantieren (z. B. beim Geld zählen).
- Türen wie bspw. Hintereingänge verschlossen halten.
- Auffälligkeiten melden.

Wie verhalten Sie sich richtig bei einem Überfall?

- Ruhe bewahren und nicht den "Helden spielen".
- Keinesfalls Widerstand leisten. Dem Täter nie den Fluchtweg versperren.
- Täter möglichst nicht berühren.
- Aufmerksam zuhören und Anweisungen befolgen.
- Hände sichtbar halten und nicht hektisch bewegen.
- Tätermerkmale, Fluchtfahrzeug und Fluchtrichtung einprägen.

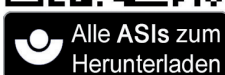
Wie verhalten Sie sich richtig nach einem Überfall?

- Opfern und Verletzten Hilfe leisten.
- Notruf absetzen.
- Erinnerungen schnellstmöglich notieren (Gedächtnisprotokoll).

Wussten Sie, dass zu den Versicherungsleistungen der BGN auch Heilbehandlungen bei ausschließlich seelischer Verletzung, dem sogenannten psychischen Trauma zählen?

Melden Sie unbedingt solche betrieblichen Ereignisse der BGN!

Diese und alle anderen verfügbaren ASIs finden Sie hier zum Download:



**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
www.bgn.de